

Nr. 458 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom mit dem das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz geändert wird.

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, LGBI Nr 31/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 46/2023, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 39 betreffende Zeile:

„§ 39 Gleichbehandlungsbeauftragte, Gleichbehandlungsbeauftragter“

2 Im § 34 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 2 lautet die Z 1:

„1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Gleichbehandlungsangelegenheiten zuständigen Dienststelle des Amtes;“

2. 2. Im Abs 2 lautet die Z 3:

„3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirkshauptmannschaften;“

2.3. Im Abs 3 wird in der Z 3 das Wort „Abteilung“ durch das Wort „Dienststelle“ ersetzt.

2.4. Im Abs 4 wird in der Z 3 das Wort „Abteilung“ durch das Wort „Dienststelle“ ersetzt.

3. Im § 36 Abs 4 Z 1 wird in der lit a das Wort „Frauenförderungsgeboten“ durch das Wort „Frauenförderungsgebote“ geändert.

4. Im § 38 Abs 6 lautet der letzte Satz: „Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind von der Gleichbehandlungsstelle (§ 39) wahrzunehmen.“

5. § 39 lautet:

„Gleichbehandlungsbeauftragte, Gleichbehandlungsbeauftragter

§ 39

(1) Die Landesregierung hat zur Wahrnehmung der im § 40 angeführten Aufgaben eine Gleichbehandlungsstelle einzurichten, die aus der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten als Leiterin oder Leiter und der erforderlichen Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besteht.

(2) Zur Gleichbehandlungsbeauftragten bzw zum Gleichbehandlungsbeauftragten ist eine fachlich geeignete Bedienstete oder ein fachlich geeigneter Bediensteter des Landes zu bestellen. Aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der erforderlichen Anzahl ebenso qualifizierte Personen als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten zu bestellen.

(3) Die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in Ausübung dieser Funktion und in dem im § 31 Abs 1 festgelegten Rahmen unabhängig und weisungsfrei. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten sind in diesem Umfang nur an die Weisungen der Gleichbehandlungsbeauftragten oder des Gleichbehandlungsbeauftragten gebunden.

(4) Die Funktionsperiode der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten beträgt fünf Jahre. Sie oder er bleibt auch nach Ablauf ihrer Funktionsperiode bis zur Bestellung einer oder eines neuen Gleichbehandlungsbeauftragten im Amt. Im Fall der vorzeitigen Erledigung der Funktion hat die Landesregierung die Nachbestellung unverzüglich vorzunehmen, die Funktionsperiode der nachbestellten Person beträgt fünf Jahre.

(5) Für die Sacherfordernisse und für die Besorgung der Kanzleigeschäfte der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten hat das Amt der Landesregierung Vorsorge zu treffen.“

6. Im § 47 Abs 2 Z 2 wird das Wort „Abteilung“ durch das Wort „Dienststelle“ ersetzt.

7. Im § 54 wird angefügt:

„(14) Das Inhaltsverzeichnis und die §§ 34 Abs 2 bis 4, 36 Abs 4, 38 Abs 6, (§) 39 und 47 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2024 treten mit 1. September 2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet die Funktionsperiode der in § 34 Abs 2 bis 4 geregelten Gleichbehandlungskommissionen vorzeitig. Die zu diesem Zeitpunkt bei den im § 34 Abs 2 bis 4 geregelten Gleichbehandlungskommissionen anhängigen Verfahren sind jedoch von diesen in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmten Zusammensetzung weiterzuführen. Jenen Kommissionsmitgliedern, die keine Bediensteten des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind, gebührt bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe weiterhin eine Entschädigung nach dem Kollegialorgane-Sitzungsschädigungsgesetz.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Aufgaben der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten für den Landesdienst und für den Gemeinde-dienst mit Ausnahme der Stadt Salzburg sind nach der derzeit geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung der Abteilung 2 und dort konkret dem Referat 2/05 zugeordnet ([RIS - Geschäftseinteilung für das Amt der Salzburger Landesregierung; Erlassung Anl. 1/02 - Landesrecht konsolidiert Salzburg \(bka.gv.at\)](#)) Diese Zuordnung hat gemeinsam mit der im § 39 S.GBG derzeit vorgesehenen Bestimmung, nach der die Aufgaben der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten gemeinsam mit der Leitung jenes Referates wahrzunehmen sind, dem diese Aufgaben gemäß der Geschäftseinteilung zugeordnet sind, eine im Lauf der Zeit deutlich zunehmende Aufgabenüberlastung der betroffenen Einrichtung des Amtes zur Folge gehabt.

Die derzeit im Referat 2/05 komprimierte Aufgabenfülle soll daher in zwei getrennte Bereiche unterteilt und auch zwei getrennten Dienststellen zugeordnet werden. Entsprechend der Empfehlung der Kommission zu Standards der Gleichbehandlungsstellen ([EMPFEHLUNG \(EU\) 2018/ 951 DER KOMMISSION - vom 22. Juni 2018 - zu Standards für Gleichstellungsstellen \(europa.eu\)](#)) wird für jenen Bereich, dem die Wahrnehmung der dienstrechlichen Gleichbehandlung und Frauenförderung, aber auch jener der unionsrechtlich determinierten Antidiskriminierung übertragen wird, die Einrichtung einer unabhängigen und weisungsfreien Gleichbehandlungsstelle vorgesehen. Diese Einrichtung soll organisatorisch dem Amt der Landesregierung angehören, wird aber bereits gesetzlich als Organisationseinheit vorgegeben und ist daher insofern vom zuständigen Verordnungsgeber (Art 42 Abs 1a L-VG) nicht mehr frei gestaltbar. Die Leitung soll einer oder einem Gleichbehandlungsbeauftragten obliegen, die bzw der von der Landesregierung für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt wird. Diese Organisationsstruktur stimmt auch mit Art 28 Abs 3 der Richtlinie (EU) 2023/970 des europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen (Lohntransparenz-Richtlinie) überein, der die Ausstattung der Gleichbehandlungsstellen mit „angemessenen Ressourcen“ fordert ([Richtlinie - 2023/970 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)). Weitergehende bzw detaillierter Vorgaben wird voraussichtlich eine derzeit geplante Richtlinie zu Gleichbehandlungsstellen enthalten ([IMMC.COM%282022%29688%20final.DEU.xhtml.1_DE_ACT_part1_v4.docx \(europa.eu\)](#)), deren Inhalte derzeit noch diskutiert werden. Soweit dies jetzt bereits absehbar ist, wird die vorgeschlagene Organisationsstruktur auch den in der Gleichbehandlungsstellen-Richtlinie vorgesehenen Anforderungen genügen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art 21 B-VG und hinsichtlich der organisationsrechtlichen Bestimmungen aus Art 15 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die neu vorgesehene Gleichbehandlungsstelle ist als Organisationseinheit mit Personalverantwortung im Sinn von § 3 Abs 1 des Salzburger Objektivierungsgesetzes 2017 konzipiert und wird daher zu Mehrkosten für das Land führen. Diese Mehrkosten werden allerdings – wie im Pkt 1 der Erläuterungen ausgeführt ist – zum Teil durch Rechtsakte oder geplante Rechtsakte auf Ebene der EU verursacht.

Kostenfolgen für andere Gebietskörperschaften werden nicht erwartet.

4. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Das Vorhaben steht mit dem Unionsrecht nicht im Widerspruch und entspricht insbesondere der im Pkt 1 der Erläuterungen zitierten Kommissionsempfehlung, mit Art 28 der Lohntransparenz-Richtlinie sowie dem derzeit bekannten Richtlinienentwurf zu den Gleichbehandlungsstellen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Stellungnahmen sind von folgenden Institutionen und Einrichtungen abgegeben worden: Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsofern, Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW) - Regionalbüro Tirol, Salzburg und Vorarlberg, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, Caritas Salzburg, Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen plus im Salzburger Landesdienst, Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Gleichbehandlungskommission für den Landesdienst.

Die im Entwurf vorgeschlagene Neustrukturierung im Sinn einer betonten Unabhängigkeit und einer Konzentration auf Kernfragen der Gleichbehandlung und Antidiskriminierung hat dabei einhellige Zustimmung

gefunden. Ein Kritikpunkt war die auf fünf Jahre befristete Bestellung der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten und daraus resultierend der Vorschlag, die Befristungsdauer entsprechend zB dem Vorbild des § 3 Abs 4 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 und § 45 Abs 2 Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023 auf 12 Jahre zu verlängern. Diesen Anregungen und Einwänden ist zu entgegnen, dass eine befristete Bestellung von fünf Jahren im Bundesländervergleich den Regelfall darstellt. Eine längere Funktionsperiode stellt einen Ausnahmefall auf Grund besonderer spezifischer Erfordernisse und Ansprüche dar, die im Fall der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten nicht gegeben sind. Die Direktorin bzw der Direktor des Landesrechnungshofes ist etwa überhaupt kein Verwaltungsorgan, sondern dem Bereich der Gesetzgebung zuzuordnen; der Organisationskompetenz des Landesgesetzgebers sind durch die verfassungsrechtlich vor-gegebene Gleichartigkeit zum Rechnungshof enge Grenzen gesetzt (vgl zB VfSlg 10.584). Diese zwingenden verfassungsrechtlichen Vorgaben bestehen im Fall der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten nicht.

Von verschiedenen Stellen wurden auch Bedenken im Hinblick auf fehlende Vorgaben für das Bestellungsverfahren geäußert; diese Vorgaben sind jedoch im Landesdienst für alle Führungsfunktionen im Salzburger Objektivierungsgesetz – S.OG enthalten. Die von einigen Stellen vermisste Regelung der Gründe für die Abberufung der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten ist bereits jetzt im § 33 Abs 3 S.GBG vorgesehen.

Von der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen plus im Salzburger Landesdienst wurde angemerkt, dass der Gleichbehandlungskommission für die Landesbediensteten zukünftig nur mehr eine rechtskundige Vertreterin bzw. ein rechtskundiger Vertreter angehören soll und daher kein ausgewogenes Verhältnis zwischen Juristinnen und Juristen einerseits sowie nicht rechtskundigen Mitgliedern andererseits mehr gegeben ist. Dem kann entgegengehalten werden, dass die Änderung lediglich eine Anpassung an die Zusammensetzung der Gleichbehandlungskommissionen für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer und die SALK darstellt. In den Gleichbehandlungskommissionen für den Magistrats- und für den Gemeinde-dienst ist überhaupt kein Mitglied mit juristischer Expertise zwingend vorgesehen.

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat eine redaktionelle Klarstellung in den Übergangsbestimmungen vorgeschlagen, um Unklarheiten über die Leistung von Entschädigungen an Kommissionsmitglieder bei der Weiterführung der bereits anhängigen Verfahren zu vermeiden. Diese Klarstellung ist in Z 7 der Vorlage ergänzt worden.

Abgesehen von der zuletzt genannten Klarstellung hat das Begutachtungsverfahren keinen Anlass gegeben, den Entwurf inhaltlich abzuändern, er wird daher (weitgehend) unverändert vorgeschlagen.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Die geänderte Überschrift des § 39 wird auch im Inhaltsverzeichnis nachvollzogen.

Zu Z 2:

Die Einrichtung einer Gleichbehandlungsstelle hat auch formelle Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Gleichbehandlungskommissionen für den Landesdienst. Diese Änderungen werden auch zum Anlass dafür genommen, in der Kommission für die Landesverwaltung (dh im Wesentlichen für das Amt der Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften) auch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Bezirkshauptmannschaften als Mitglied vorzusehen.

Zu Z 3:

Hier wird lediglich ein Rechtschreibfehler berichtigt.

Zu den Z 4 und 6:

Der Text wird sprachlich an die neue Organisationsstruktur angepasst.

Zu Z 5:

Die neu vorgesehene Organisationseinheit der Gleichbehandlungsstelle soll aus der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten, der erforderlichen Stellvertretung und den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestehen. Der Weisungszusammenhang endet dabei in allen Fragen, die die Vollziehung des S.GBG betreffen, bei der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten. Das gemäß Art 20 Abs 2 B-VG erforderliche Aufsichtsrecht der Landesregierung sieht bereits jetzt § 31 Abs 1 S.GBG vor, der auch bereits die weisungsfreie Aufgabenerfüllung durch die oder den Gleichbehandlungsbeauftragten normiert. § 39 Abs 3 enthält daher lediglich die für die Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderliche Anordnung, die den Weisungszusammenhang nach der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten unterrichtet.

Zu Z 7:

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Einrichtung und Mitgliedschaft	Einrichtung und Mitgliedschaft
§ 34	§ 34
(1) ...	(1) ...
(2) Der Gleichbehandlungskommission für die Landesverwaltung gehören als Mitglieder an:	(2) Der Gleichbehandlungskommission für die Landesverwaltung gehören als Mitglieder an:
1. eine rechtskundige Vertreterin oder ein rechtskundiger Vertreter der Landesamtsdirektion;	1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Gleichbehandlungsangelegenheiten zuständigen Dienststelle des Amtes;
2. eine rechtskundige Vertreterin oder ein rechtskundiger Vertreter der für dienstrechtliche Angelegenheiten der Landesbediensteten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung;	2. eine rechtskundige Vertreterin oder ein rechtskundiger Vertreter der für dienstrechtliche Angelegenheiten der Landesbediensteten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Gleichbehandlung zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung;	3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirkshauptmannschaften;
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalvertretung der Landesbediensteten;	4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalvertretung der Landesbediensteten;
5. eine Expertin oder ein Experte für jenen Diskriminierungsgrund, über dessen Vorliegen die Kommission zu befinden hat. Dieses Mitglied ist von der Kommission in der Zusammensetzung nach den Z 1 bis 4 für die jeweilige Sitzung beizuziehen, wenn sie zur Auffassung kommt, dass diese Zusammensetzung kein ausreichendes Expertenwissen über den konkreten Diskriminierungsgrund sicherstellt.	5. eine Expertin oder ein Experte für jenen Diskriminierungsgrund, über dessen Vorliegen die Kommission zu befinden hat. Dieses Mitglied ist von der Kommission in der Zusammensetzung nach den Z 1 bis 4 für die jeweilige Sitzung beizuziehen, wenn sie zur Auffassung kommt, dass diese Zusammensetzung kein ausreichendes Expertenwissen über den konkreten Diskriminierungsgrund sicherstellt.
(3) Der Gleichbehandlungskommission für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer gehören als Mitglieder an:	(3) Der Gleichbehandlungskommission für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer gehören als Mitglieder an:
1. eine rechtskundige Vertreterin oder ein rechtskundiger Vertreter der Bildungsdirektion, die Landesbedienstete bzw der Landesbediensteter ist.	1. eine rechtskundige Vertreterin oder ein rechtskundiger Vertreter der Bildungsdirektion, die Landesbedienstete bzw der Landesbediensteter ist.
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung;	2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Gleichbehandlung zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung;	3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Gleichbehandlung zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung;

Geltende Fassung

4. je eine von der Personalvertretung der allgemeinbildenden Pflichtschulen, der berufsbildenden Pflichtschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen entsandte Person;
5. eine Expertin oder ein Experte für jenen Diskriminierungsgrund, über dessen Vorliegen die Kommission zu befinden hat. Dieses Mitglied ist von der Kommission in der Zusammensetzung nach den Z 1 bis 4 für die jeweilige Sitzung beizuziehen, wenn sie zur Auffassung kommt, dass diese Zusammensetzung kein ausreichendes Expertenwissen über den konkreten Diskriminierungsgrund sicherstellt.

(4) Der Gleichbehandlungskommission für die SALK gehören als Mitglieder an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Geschäftsführung;
2. eine rechtskundige Expertin oder ein rechtskundiger Experte für dienstrechtliche Angelegenheiten;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Gleichbehandlung zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung;
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentralbetriebsrates der Anstalten und Betriebe;
5. eine Expertin oder ein Experte für jenen Diskriminierungsgrund, über dessen Vorliegen die Kommission zu befinden hat. Dieses Mitglied ist von der Kommission in der Zusammensetzung nach den Z 1 bis 4 für die jeweilige Sitzung beizuziehen, wenn sie zur Auffassung kommt, dass diese Zusammensetzung kein ausreichendes Expertenwissen über den konkreten Diskriminierungsgrund sicherstellt.

(5) bis (8) ...

Gutachten der Gleichbehandlungskommissionen, Ersteinschätzung im Objektivierungsverfahren

§ 36

(1) bis (3) ...

(4) Ein Antrag an die Kommissionen

1. auf Erstellung eines Gutachtens gemäß Abs 1 ist

Vorgeschlagene Fassung

4. je eine von der Personalvertretung der allgemeinbildenden Pflichtschulen, der berufsbildenden Pflichtschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen entsandte Person;
5. eine Expertin oder ein Experte für jenen Diskriminierungsgrund, über dessen Vorliegen die Kommission zu befinden hat. Dieses Mitglied ist von der Kommission in der Zusammensetzung nach den Z 1 bis 4 für die jeweilige Sitzung beizuziehen, wenn sie zur Auffassung kommt, dass diese Zusammensetzung kein ausreichendes Expertenwissen über den konkreten Diskriminierungsgrund sicherstellt.

(4) Der Gleichbehandlungskommission für die SALK gehören als Mitglieder an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Geschäftsführung;
2. eine rechtskundige Expertin oder ein rechtskundiger Experte für dienstrechtliche Angelegenheiten;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Gleichbehandlung zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung;
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentralbetriebsrates der Anstalten und Betriebe;
5. eine Expertin oder ein Experte für jenen Diskriminierungsgrund, über dessen Vorliegen die Kommission zu befinden hat. Dieses Mitglied ist von der Kommission in der Zusammensetzung nach den Z 1 bis 4 für die jeweilige Sitzung beizuziehen, wenn sie zur Auffassung kommt, dass diese Zusammensetzung kein ausreichendes Expertenwissen über den konkreten Diskriminierungsgrund sicherstellt.

(5) bis (8) ...

Gutachten der Gleichbehandlungskommissionen, Ersteinschätzung im Objektivierungsverfahren

§ 36

(1) bis (3) ...

(4) Ein Antrag an die Kommissionen

1. auf Erstellung eines Gutachtens gemäß Abs 1 ist

Geltende Fassung

- a) bei behaupteten Diskriminierungen nach den §§ 4 bis 8 bei behaupteten Verletzungen des Frauenförderungsgeboten nach den §§ 21 bis 26 nur binnen sechs Monaten;
 - b) bei behaupteten Belästigungen oder sexuellen Belästigungen nach § 9 nur binnen drei Jahren;
2. auf Abgabe einer Ersteinschätzung gemäß Abs 1a ist nur binnen drei Wochen

ab Kenntnis der behaupteten Diskriminierung, Belästigung, sexuellen Belästigung oder Verletzung des Frauenförderungsgebotes zulässig. Ein Antrag gemäß Abs 1a ist darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die Bestellungs- oder Anstellungsentscheidung im Verfahren nach dem S.OG noch nicht getroffen worden ist.

(5) bis (8) ...

Geschäftsführung der Gleichbehandlungskommissionen

§ 38

(1) bis (5) ...

(6) Für die Sacherfordernisse und für die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Kommissionen gemäß § 34 Abs 2 bis 4 hat das Amt der Landesregierung Vorsorge zu treffen. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind von jener Einrichtung des Amtes der Landesregierung wahrzunehmen, die mit der Besorgung der Aufgaben der Gleichbehandlung und Frauenförderung betraut ist.

Ausübung der Funktion der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten

§ 39

Die Funktion der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten ist von der Leiterin oder vom Leiter jener Organisationseinheit auszuüben, die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung unmittelbar mit Frauenangelegenheiten und Gleichbehandlung betraut ist. Sie bzw er hat die erforderliche Anzahl von in der Organisationseinheit beschäftigten Bediensteten zu Vertreterinnen oder Vertretern der bzw des Gleichbehandlungsbeauftragten einschließlich der Wahrnehmung der im § 48 genannten Aufgaben zu bestellen. Für die Besorgung einzelner Aufgaben einschließlich der Aufgaben gemäß § 48

Vorgeschlagene Fassung

- a) bei behaupteten Diskriminierungen nach den §§ 4 bis 8 bei behaupteten Verletzungen des Frauenförderungsgebotes nach den §§ 21 bis 26 nur binnen sechs Monaten;
 - b) bei behaupteten Belästigungen oder sexuellen Belästigungen nach § 9 nur binnen drei Jahren;
2. auf Abgabe einer Ersteinschätzung gemäß Abs 1a ist nur binnen drei Wochen

ab Kenntnis der behaupteten Diskriminierung, Belästigung, sexuellen Belästigung oder Verletzung des Frauenförderungsgebotes zulässig. Ein Antrag gemäß Abs 1a ist darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die Bestellungs- oder Anstellungsentscheidung im Verfahren nach dem S.OG noch nicht getroffen worden ist.

(5) bis (8) ...

Geschäftsführung der Gleichbehandlungskommissionen

§ 38

(1) bis (5) ...

(6) Für die Sacherfordernisse und für die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Kommissionen gemäß § 34 Abs 2 bis 4 hat das Amt der Landesregierung Vorsorge zu treffen. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind von der Gleichbehandlungsstelle (§ 39) wahrzunehmen.

Gleichbehandlungsbeauftragte, Gleichbehandlungsbeauftragter

§ 39

(1) Die Landesregierung hat zur Wahrnehmung der im § 40 angeführten Aufgaben eine Gleichbehandlungsstelle einzurichten, die aus der oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten als Leiterin oder Leiter und der erforderlichen Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besteht.

(2) Zur Gleichbehandlungsbeauftragten bzw zum Gleichbehandlungsbeauftragten ist eine fachlich geeignete Bedienstete oder ein fachlich geeigneter Bediensteter des Landes zu bestellen. Aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der erforderlichen Anzahl ebenso

Geltende Fassung

können auch weitere in der Organisationseinheit beschäftigte Bedienstete herangezogen werden.

Vorgeschlagene Fassung

qualifizierte Personen als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten zu bestellen.

(3) Die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in Ausübung dieser Funktion und in dem im § 31 Abs 1 festgelegten Rahmen unabhängig und weisungsfrei. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten sind in diesem Umfang nur an die Weisungen der Gleichbehandlungsbeauftragten oder des Gleichbehandlungsbeauftragten gebunden.

(4) Die Funktionsperiode der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten beträgt fünf Jahre. Sie oder er bleibt auch nach Ablauf ihrer Funktionsperiode bis zur Bestellung einer oder eines neuen Gleichbehandlungsbeauftragten im Amt. Im Fall der vorzeitigen Erledigung der Funktion hat die Landesregierung die Nachbestellung unverzüglich vorzunehmen, die Funktionsperiode der nachbestellten Person beträgt fünf Jahre.

(5) Für die Sacherfordernisse und für die Besorgung der Kanzleigeschäfte der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten hat das Amt der Landesregierung Vorsorge zu treffen.

Abweichende Bestimmungen zur Gleichbehandlungskommission**§ 47**

(1) ...

(2) Der Kommission gehören als Mitglieder an:

1. eine Person aus der für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung;
2. eine Person aus der für Gleichbehandlung zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Salzburg;
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Salzburger Gemeindeverbands;
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalvertretung der Gemeindebediensteten;
6. eine Expertin oder ein Experte für jenen Diskriminierungsgrund, über dessen Vorliegen die Kommission zu befinden hat. Dieses Mitglied ist

Abweichende Bestimmungen zur Gleichbehandlungskommission**§ 47**

(1) ...

(2) Der Kommission gehören als Mitglieder an:

1. eine Person aus der für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung;
2. eine Person aus der für Gleichbehandlung zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Salzburg;
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Salzburger Gemeindeverbands;
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalvertretung der Gemeindebediensteten;
6. eine Expertin oder ein Experte für jenen Diskriminierungsgrund, über dessen Vorliegen die Kommission zu befinden hat. Dieses Mitglied ist

Geltende Fassung

von der Kommission in der Zusammensetzung nach den Z 1 bis 5 für die jeweilige Sitzung beizuziehen, wenn sie zur Auffassung kommt, dass diese Zusammensetzung kein ausreichendes Expertenwissen über den Diskriminierungsgrund sicherstellt.

(3) bis (6) ...

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 54

(1) bis (13) ...

Vorgeschlagene Fassung

von der Kommission in der Zusammensetzung nach den Z 1 bis 5 für die jeweilige Sitzung beizuziehen, wenn sie zur Auffassung kommt, dass diese Zusammensetzung kein ausreichendes Expertenwissen über den Diskriminierungsgrund sicherstellt.

(3) bis (6) ...

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 54

(1) bis (13) ...

(14) Das Inhaltsverzeichnis und die §§ 34 Abs 2 bis 4, 36 Abs 4, 38 Abs 6, 39 und 47 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2024 treten mit 1. September 2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet die Funktionsperiode der in § 34 Abs 2 bis 4 geregelten Gleichbehandlungskommissionen vorzeitig. Die zu diesem Zeitpunkt bei den im § 34 Abs 2 bis 4 geregelten Gleichbehandlungskommissionen anhängigen Verfahren sind jedoch von diesen in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmten Zusammensetzung weiterzuführen. Jenen Kommissionsmitgliedern, die keine Bediensteten des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind, gebührt bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe weiterhin eine Entschädigung nach dem Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz.